

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
I. Haftungsrisiken für Organmitglieder	2
1. Schadensersatzforderungen bedrohen Existenz von Organmitgliedern	3
2. Haftungsrisiken als Anreiz für risikoaverses Verhalten	4
3. System des verdrängten Risikos	5
4. Unterschätzte Haftungsrisiken im GmbH-Recht	9
II. Strenge Haftungsgrundlage für Organmitglieder	10
1. Sorgfaltsmaßstab und Haftungstatbestand	11
2. Haftungsprivilegierung bei unternehmerischen Entscheidungen	12
III. Haftungsvermeidung durch Beschlussfassung	15
1. Zustimmungsbeschluss der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung	15
2. Verbreitete Skepsis vor einem Enthaftungsbeschluss	17
IV. Gang der Untersuchung	18
B. Verhältnis von Geschäftsführungs- und Beschlussorgan	21
I. Verhältnis der beiden aktienrechtlichen Organe Vorstand und Hauptversammlung zueinander	21
1. Grundsätzliche Trennung der Zuständigkeiten von Vorstand und Hauptversammlung	23
a) Leitungs- und Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes	23
b) Hauptversammlung als Willensbildungs- und Beschlussorgan	25
aa) Zuständigkeiten der Hauptversammlung	26
(1) Ausdrückliche Zuständigkeiten der Hauptversammlung gem. § 119 Abs. 1 AktG	26
(2) Ungeschriebene Zuständigkeiten der Hauptversammlung ..	27
(a) „Holzmüller“-Entscheidung des BGH	28

(b) „Gelatine“-Entscheidungen des BGH	29
bb) Geschäftsführungsverbot der Hauptversammlung	31
2. Verzahnung der Aufgabenbereiche von Vorstand und Hauptversammlung	31
a) Unmittelbare Einwirkungsmöglichkeiten der Hauptversammlung auf den Vorstand	32
b) Mittelbare Einwirkungsmöglichkeiten der Hauptversammlung auf den Vorstand	33
3. Zwischenergebnis: Kräftegleichgewicht zwischen Vorstand und Hauptversammlung	33
II. Verhältnis der beiden GmbH-rechtlichen Organe Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung zueinander	34
1. Spannungsverhältnis zwischen den Zuständigkeiten der Geschäftsführer und Gesellschafter	35
a) Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer	36
aa) Inhalt und Umfang der Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer	37
bb) Keine eigenverantwortliche Leitungsmacht	39
b) Gesellschafterversammlung als Willensbildungs- und Beschlussorgan	41
2. Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis durch Weisungen	42
a) Umfassende Weisungsbefugnis der Gesellschafter	43
b) Folgepflicht der Geschäftsführer	45
III. Zwischenergebnis: Unterschiede in den Unternehmensordnungen	47
Enthaftung durch Zustimmung in der Aktiengesellschaft	49
I. Grundsatz: Enthaftung der Vorstandsmitglieder durch gesetzmäßigen Hauptversammlungsbeschluss gem. § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG	49
1. Enthaftung nur gegenüber der Gesellschaft	49
2. Grundsätzlich keine Enthaftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern ...	49
a) Verfolgungsrecht der Gesellschaftsgläubiger und Haftung der Vorstandsmitglieder trotz Hauptversammlungsbeschlusses	50
b) Ausnahmsweise Enthaftung bei Ausführungspflicht gem. § 83 Abs. 2 AktG	51

3. Zwischenergebnis: Grundsätzlich Enthaftung gegenüber der Gesellschaft	52
II. Keine Enthaftung der Vorstandsmitglieder durch Billigung des Aufsichtsrates ..	52
III. Rechtshistorischer Hintergrund der Vorschrift des § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG	53
1. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch vom 05.06.1869 – Unmittelbare und weitreichende Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft und Dritten	53
2. Aktienrechtsnovelle vom 18.07.1884 – Enthaftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft bei der Ausführung gesetzmäßiger und gesetzwidriger Generalversammlungsbeschlüsse	54
3. Aktienrecht des HGB vom 10.05.1897 – Beibehaltung der Haftungssituation	58
4. Rechtslage nach dem Aktiengesetz vom 30.01.1937 – Enthaftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft bei der Ausführung gesetzmäßiger Hauptversammlungsbeschlüsse	58
5. Rechtslage nach der Aktienrechtsreform 1965 – Enthaftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft bei der Ausführung gesetzmäßiger Hauptversammlungsbeschlüsse	60
IV. Abgrenzung der Anwendungsbereiche des § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG und des § 83 Abs. 2 AktG – Enthaftung nur bei Ausführungspflicht?	60
1. Regelungsgehalt der Vorschrift des § 83 Abs. 2 AktG	61
a) Ausführungsbedürftige Maßnahmen	61
b) Zuständigkeit der Hauptversammlung	62
2. Perplexe Pflichtenlage	64
3. Reduzierung der Ausführungspflicht auf gesetzmäßige Beschlüsse	64
4. Keine Reduzierung der Enthaftung auf bindende Beschlüsse	66
a) H. M.: Reduzierung der Enthaftung auf bindende Beschlüsse	66
b) Mindermeinung: Enthaftung auch ohne Ausführungspflicht	67
aa) Keine gesetzlichen Anhaltspunkte für eine Verknüpfung der Haftungsbefreiung mit der Ausführungspflicht	67
bb) Rückführbarkeit der Enthaftungsregelung auf den Arglisteinwand	67
c) Stellungnahme: Enthaftung bei jeglicher zustimmenden Beschlussfassung	69

5.	Reichweite der Enthaftung nach § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG in Abgrenzung zur Pflichtenbindung nach § 83 Abs. 2 AktG	70
a)	§ 119 Abs. 1 AktG	70
b)	§ 119 Abs. 2 AktG	71
aa)	H. M.: Ausführungspflicht im Falle des § 119 Abs. 2 AktG	71
bb)	Gegenauffassung: Keine Ausführungspflicht im Falle des § 119 Abs. 2 AktG	72
(1)	§ 119 Abs. 2 AktG verkürzt nicht die Geschäftsführungsbefugnis	73
(2)	§ 83 Abs. 2 AktG verlangt originäre Zuständigkeit der Hauptversammlung	73
(3)	Vorstand kein reines Willensausführungsorgan	73
(4)	Keine beliebige Entledigung der Haftung	74
(5)	Faktische Einflussnahmemöglichkeit nicht zu vernachlässigen	74
cc)	Stellungnahme: Entscheidungsbefugnis des Vorstandes besteht im Falle des § 119 Abs. 2 AktG fort	75
c)	„Holzmüller“-Doktrin: Entscheidungsbefugnis des Vorstandes besteht fort	76
6.	Stellungnahme: Enthaftung unabhängig vom Bestehen einer Ausführungspflicht	78
a)	Gesetzmäßiger Beschluss und Ausführungspflicht – Enthaftungsregelung deklaratorisch	78
b)	Gesetzmäßiger Beschluss und keine Ausführungspflicht – Enthaftungsregelung gewinnt eigenständige Bedeutung	79
c)	Gesetzwidriger Beschluss – keine Ausführungspflicht und keine Enthaftung	80
7.	Normzweck des § 119 Abs. 2 AktG	81
a)	Formulierung des BGH spricht für haftungsrechtliche Funktion	81
b)	Z. T.: Ausschließlich haftungsrechtliche Funktion des § 119 Abs. 2 AktG	81
c)	Z. T.: Enthaftung nur ein Zweck von § 119 Abs. 2 AktG	82
d)	Z. T.: Enthaftung lediglich Nebeneffekt	82
e)	Stellungnahme: Normzweck ausschließlich haftungsrechtlicher Natur	84
f)	Zwischenergebnis: § 119 Abs. 2 AktG hat haftungsrechtlichen Charakter	85

8. Zwischenergebnis: Enthaftung aufgrund zustimmender Beschlussfassung	86
V. Informationspflichten des Vorstandes	86
1. Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat	86
2. Informationspflichten gegenüber der Hauptversammlung	88
a) Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung gem. § 131 AktG	88
b) Informationspflichten gegenüber der Hauptversammlung	90
aa) Informationspflichten bei Einberufung der Hauptversammlung	90
bb) Erweiterte Bekanntmachungspflicht bei zustimmungsbedürftigen Verträgen gem. § 124 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 AktG	91
(1) Bekanntmachung des wesentlichen Vertragsinhaltes bei kraft Gesetzes zustimmungsbedürftigen Verträgen gem. § 124 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 AktG	93
(a) Grundsätzlich keine Bekanntmachung des Vertragwortlautes	93
(b) Ausnahmsweise Pflicht zur Vorlage des konkreten Vertragswerkes	95
(c) Ausnahmsweise Pflicht zur Erläuterung der Tatsachen	96
(2) Übertragbarkeit der erweiterten Bekanntmachungspflicht gem. § 124 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 AktG analog auf weitere Maßnahmen	96
(a) Erweiterung auf vertraglich vereinbarte Zustimmungsvorbehalte	97
(b) Erweiterung auf ungeschriebene Zustimmungserfordernisse gemäß der „Holzmüller“-Doktrin	98
(c) Erweiterung auf Grundsatzentscheidungen über Strukturmaßnahmen	99
(d) Erweiterung auf freiwillige Entscheidungsverlangen gem. § 119 Abs. 2 AktG	100
(aa) M. M.: Keine analoge Anwendung auf freiwillige Entscheidungsverlangen	100

(bb) H. M.: § 124 Abs. 2 Satz 3 AktG analog auf freiwillige Entscheidungsverlangen – BGH „Altana/Milupa“	101
(cc) Kritik an der Begründung des BGH	104
(3) Vorzugswürdige Auffassung von <i>Servatius</i> : Generelle Bekanntmachungspflicht nach § 124 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 AktG	105
(a) Kriterium der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Mitgliedschaft als Maßstab für das Eingreifen der erweiterten Bekanntmachungspflicht ungeeignet	106
(b) Schutzzweck des § 124 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 AktG	107
(aa) Schutz der Aktionäre vor Überrumpelung	108
(bb) Darreichung der Information auf die Bedürfnisse der Aktionäre zugeschnitten	108
(c) Schutzzweck gilt bei sämtlichen Maßnahmen	109
(4) Informationsumfang	110
(a) Regelmäßig erforderliche Informationen	111
(b) Wesentlicher Inhalt der zustimmungspflichtigen Verträge	112
(c) Inhaltlich umfassende und zutreffende Informationen	113
(5) Zwischenergebnis: § 124 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 AktG erfasst sämtliche Vorlagen an die Hauptversammlung	114
cc) Keine Übertragbarkeit der gesteigerten Informationspflichten auf gesetzlich nicht normierte Fälle	114
(1) BGH: Keine Gesamtanalogie zu den gesetzlich normierten Fällen	114
(2) BGH: Einzelfallprüfung	115
(3) Eigene Auffassung: Keine gesetzliche Grundlage für Pflicht zur Bekanntmachung des Vertragswortlautes	116
(4) Vorlage des Vertrages aus praktischen Erwägungen empfehlenswert	118
(5) Zwischenergebnis: Erfüllung der gesteigerten Informationspflichten unter praktischen Gesichtspunkten zu empfehlen	119
3. Vorstandsberecht	120
a) Gesetzliche Berichtspflicht	120

b)	Erweiterung der Berichtspflicht auf „Holzmüller“-Maßnahmen und freiwillige Vorlagen nach § 119 Abs. 2 AktG?	121
aa)	H. M.: Berichtspflicht bei „Holzmüller“-Maßnahmen	122
bb)	Z. T.: Keine Berichtspflicht bei „Holzmüller“-Maßnahmen und freiwilligen Vorlagen nach § 119 Abs. 2 AktG	122
cc)	Z. T.: Differenzierung zwischen konzeptionellen Strukturmaßnahmen und konkreten Verträgen	123
dd)	Analoge Anwendung des § 124 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 AktG auf Vorstandsbilanzen?	124
c)	<i>Servatius</i> : Generelle Begründungspflicht zur Rechtfertigung der Haftungsbefreiung	125
aa)	Keine analoge Anwendung der gesetzlichen Berichtspflichten auf „Holzmüller“-Maßnahmen und freiwillige Vorlagen nach § 119 Abs. 2 AktG	125
(1)	Berichtspflichten knüpfen nicht an schwerwiegende Beeinträchtigung der Mitgliedschaft an	125
(2)	Vorstandsbilanz als Grundlage einer besonderen Aktionärsentscheidung	126
bb)	Generelle Begründungspflicht zur Rechtfertigung der Haftungsbefreiung	127
(1)	Begründungspflicht oppositioneller Aktionäre gem. § 126 Abs. 1 Satz 1 AktG	127
(2)	Begründungspflicht des Vorstandes folgt aus einem Erst-Recht-Schluss zu § 126 Abs. 1 Satz 1 AktG	129
cc)	Umfang der Begründung	129
dd)	Inhalt der Begründung	130
d)	Keine analoge Anwendung des § 124 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 AktG auf Vorstandsbilanzen	130
e)	Zwischenergebnis: Generelle Begründungspflicht des Vorstandes	131
VI.	Form der Beschlussfassung	131
1.	Keine Enthaftung durch formlose Billigung der Aktionäre	131
a)	Gleichstellung einer formlosen Billigung mit einem Hauptversammlungsbeschluss fragwürdig	132
aa)	Verschiedene Ansichten in der Rechtsprechung	132
(1)	OLG Celle, Urt. v. 04.04.1984, Az. 9 U 124/83: Gleichstellung	133
(a)	Sachverhalt	133

	(b) Entscheidungsgründe	134
(2)	OLG Köln, Urt. v. 25.10.2012, Az. 18 U 37/12: Keine Gleichstellung	135
	(a) Sachverhalt	135
	(b) Entscheidungsgründe	136
bb)	Herrschendes Schrifttum: Keine Gleichstellung	136
cc)	Stellungnahme: Formlose Billigung führt nicht zur Enthaftung ...	137
	(1) Differenzierung zwischen stillschweigender Duldung und aktiver formloser Zustimmung	138
	(2) Fehlende Bindungswirkung einer formlosen Billigung unerheblich	139
	(3) Wortlaut verlangt förmliche Entscheidung	139
	(4) Formstrenge des Aktiengesetzes	139
	(5) Mangel an Klarheit und Transparenz	140
	(6) Beweisnot bei stillschweigender Duldung	141
b)	Einwand der unzulässigen Rechtsausübung im Falle der formlosen Billigung fragwürdig	141
aa)	Verschiedene Ansichten in der Rechtsprechung	141
	(1) OLG Celle, Urt. v. 04.04.1884, Az. 9 U 124/83: Zulassung des Einwandes	142
	(2) OLG Köln, Urt. v. 25.10.2012, Az. 18 U 37/12: Ablehnung des Einwandes	142
	(3) BGH, Urt. v. 10.07.2018, Az. II ZR 24/17: Ablehnung des Einwandes	142
bb)	Verschiedene Ansichten im Schrifttum	143
	(1) Z. T.: Einwand der unzulässigen Rechtsausübung begründet	144
	(2) Z. T.: Einwand der unzulässigen Rechtsausübung unbegründet	144
	(3) Z. T.: Einwand der unzulässigen Rechtsausübung nur in Ausnahmefällen zulässig	145
cc)	Stellungnahme: Formlose Billigung begründet nicht den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung	145
2.	Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens	147
a)	Bislang überwiegendes Schrifttum: Berufung auf den Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens ausgeschlossen	147

b) Teile des Schrifttums und BGH: Berufung auf den Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens zulässig	148
c) Stellungnahme: Keine Übertragung der Argumentation auf Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung	149
3. Keine Enthaftung durch unverbindliche Kenntnisnahme	152
4. Zwischenergebnis: Kein Absehen von dem Erfordernis einer förmlichen Beschlussfassung	152
VII. Zeitpunkt der Beschlussfassung	153
1. Überwiegendes Schrifttum: Beschlussfassung zeitlich vor Handlung des Vorstandes	153
a) Wortlaut „Berufen“	153
b) Zweck der Enthaftungsregelung	154
c) Nachträgliche Billigung wäre unzulässiger Verzicht auf Ersatzansprüche	154
2. Älteres Schrifttum: Zeitpunkt des Schadenseintrittes maßgeblich	155
3. Stellungnahme: Im Grundsatz Beschlussfassung zeitlich vor der Handlung des Vorstandes erforderlich	156
4. Sonderfall: Gremienvorbehalt	157
a) Aufschiebende Bedingung und Genehmigungsvorbehalt	157
aa) Z. T.: Keine Anwendung des § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG möglich	158
bb) <i>Kleinhenz/Leyendecker</i> : Enthaftung der Vorstandsmitglieder nach Sinn und Zweck des § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG möglich	158
cc) Stellungnahme: Zustimmende Beschlussfassung ausreichend	159
b) Rücktrittsvorbehalt	161
aa) Z. T.: Nachträgliche Beschlussfassung ist generell ein unzulässiger Verzicht	161
bb) Z. T.: Nach Sinn und Zweck Enthaftung der Vorstandsmitglieder	162
(1) Rspr.: Geht stillschweigend von Enthaftungswirkung aus ...	162
(2) <i>Kleinhenz/Leyendecker</i> : Vergleich mit Beschlussfassung über (Nicht-)Ausübung des Rücktrittsrechtes	163
cc) Stellungnahme: Hauptversammlung übernimmt durch Beschlussfassung die Verantwortung für den Fortbestand des Geschäftes	164
(1) Enthaftung bei Umsetzung des Willens der Hauptversammlung	165
(2) Kein unzulässiger nachträglicher Verzicht	165

(3) Rücktritt ohne Nachteile für Gesellschaft	166
5. Zwischenergebnis: Enthaftung der Vorstandsmitglieder im Falle eines Gremienvorbehaltes möglich	167
VIII. Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung	168
1. Allgemeine Auffassung: (Formale) Bestandskraft des Beschlusses für Gesetzmäßigkeit maßgeblich	168
a) Niedrige Hauptversammlungsbeschlüsse	169
aa) Grundsatz: Haftung der Vorstandsmitglieder	170
bb) Ausnahme: Enthaftung mit Heilung	170
(1) Möglichkeit der Heilung	170
(2) Rückwirkende Gesetzmäßigkeit des Beschlusses mit Eintritt der Heilungswirkung	171
(a) M. M.: Heilung schränkt lediglich die Geltendmachung der Niedrigkeit ein	171
(b) H. M.: Materiell-rechtliche Heilungswirkung	172
cc) Rückausnahme: Haftung beim Unterlassen der Klageerhebung ..	173
b) Anfechtbare Hauptversammlungsbeschlüsse	175
aa) Grundsatz: Haftung der Vorstandsmitglieder	176
bb) Ausnahme: Enthaftung mit Eintritt der Bestandskraft	176
(1) Möglichkeit des Eintrittes der Unanfechtbarkeit	176
(2) Rückwirkende Gesetzmäßigkeit des Beschlusses mit Eintritt der Unanfechtbarkeit	177
(a) Z. T.: Gesetzwidrigkeit trotz Eintrittes der Bestandskraft	177
(b) H. M.: Gesetzmäßiger Beschluss mit Eintritt der Bestandskraft	178
cc) Rückausnahme: Haftung beim Unterlassen der Klageerhebung ..	178
(1) Z. T.: Generelle Anfechtungspflicht	179
(2) H. M.: Keine generelle Anfechtungspflicht	180
(3) H. M.: Anfechtungspflicht im Einzelfall bei voraussichtlichem Schaden für die Gesellschaft	181
(a) Selbstschutzfunktion	181
(b) Rechtswahrungsfunktion	182
(c) Schadensabwehungsfunktion	182
c) Gesetzmäßige, aber pflichtwidrig herbeigeführte Beschlüsse	183
d) Grundlegende Veränderung der Verhältnisse nach Beschlussfassung ...	184

e) Zwischenergebnis der h. M.: Enthaftung mit Eintritt der formalen Bestandskraft nebst zahlreichen Ausnahmen	185
2. Kritik an der allgemeinen Auffassung: Weitgehende Entwertung der Enthaftungsmöglichkeit des § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG	186
a) Zirkelschluss – Ex post wird Klagepflicht mit Eintritt eines Schadens begründet	186
b) Keine Pflicht zur Anfechtung eines Enthaftungsbeschlusses nach <i>von Falkenhhausen</i>	187
aa) Keine Anfechtungspflicht bei Formalfehlern	187
bb) Keine Anfechtungspflicht wegen Sondervorteiles	187
cc) Keine Anfechtungspflicht beim Schaden für die Gesellschaft	188
(1) Keine Anfechtungspflicht, weil Beschluss der Gesellschaft schadet	188
(a) § 53a AktG – Keine Pflicht zur Durchsetzung der Gleichbehandlung der Aktionäre	188
(b) § 57 AktG – Keine Einlagenrückgewähr	189
(c) Keine Anfechtungspflicht wegen Verletzung der Treuepflicht	190
(d) Keine Anfechtungspflicht, weil Enthaftungsbeschluss gesellschaftsschädlich ist	190
(2) Keine Anfechtungspflicht, weil Beschlussausführung der Gesellschaft schadet	191
dd) Keine Anfechtungspflicht bei Verletzung des Gesellschaftsinteresses	191
ee) Zwischenergebnis: Keine Pflicht zur Anfechtung eines Enthaftungsbeschlusses	192
c) Ausnahmslose Haftung bei Informationspflichtverletzungen nicht überzeugend	192
d) Stellungnahme: Enthaftungsbeschluss würde kaum zu einer verbesserten Haftungssituation führen	193
3. Überzeugender Ansatz von Dietz-Vellmer: Unterscheidung zwischen materiellen und formalen Beschlussfehlern	194
a) Materielle Beschlussfehler – Vorrang der materiellen Rechtmäßigkeit (Legalitätsprinzip)	195
aa) § 119 Abs. 1 AktG – Verstoß gegen interne Pflichtenbindung – Vorrang der Bestandskraft möglich	198

bb) § 119 Abs. 2 AktG – Verstoß gegen externe Pflichtenbindung – Vorrang des Legalitätsprinzipes	198
b) Formale Beschlussfehler – Grundsätzlicher Vorrang der Bestandskraft	201
aa) Reine Formalfehler	201
bb) Informationspflichtverletzungen	202
(1) Grundsätzliche Enthaltung mit Bestandskraft	203
(2) Einschränkung: Umfang der Haftungsbefreiung entspricht konkretem Beschlussvorschlag	203
4. Zwischenergebnis: Reichweite der Enthaftungswirkung ist vom konkreten Beschlussinhalt abhängig	204
IX. Besonderheiten bei Beteiligung des Aufsichtsrates	205
1. Originäre Zuständigkeit des Aufsichtsrates für Geschäftsführungsmaßnahmen	205
a) Keine Vorlageberechtigung des Vorstandes	205
aa) Entscheidungsverlangen gem. § 119 Abs. 2 AktG setzt Zuständigkeit des Vorstandes voraus	206
bb) Im Einzelfall Qualifizierung als originäres Recht schwierig	206
(1) Ermächtigung des Satzungsgebers	207
(2) Aufsichtsrat handelt zur Vermeidung von Interessenkonflikten anstelle des Vorstandes	207
b) Vorlageberechtigung des Aufsichtsrates?	208
aa) Z. T.: Eigene Vorlagekompetenz des Aufsichtsrates gem. § 119 Abs. 2 AktG (analog)	208
bb) H. M.: Keine eigene Vorlagekompetenz des Aufsichtsrates	209
2. Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates	210
a) Geschäftsführungsverbot des Aufsichtsrates	210
b) Zustimmungsvorhalte gem. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG	211
c) Vorlageberechtigung des Vorstandes?	213
aa) M. M.: Vorlageberechtigung erst nach vorheriger Befassung des Aufsichtsrates	213
bb) H. M.: Vorlageberechtigung ohne vorherige Befassung des Aufsichtsrates	214
(1) Vorstand bleibt für Geschäftsführungsmaßnahme originär zuständig	214
(2) Erst-Recht-Schluss zu § 111 Abs. 4 Satz 3 AktG	215

(3) Qualifizierte Mehrheit in der Hauptversammlung erforderlich	215
3. Zwischenergebnis: Enthaftender Hauptversammlungsbeschluss auch ohne vorherige Befassung des Aufsichtsrates möglich	216
X. Exkurs: Konzernhaftung in der Aktiengesellschaft	216
1. Enthaftung durch Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung	218
a) Enthaftung bei Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Unternehmensvertrages	218
aa) Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der abhängigen Gesellschaft	219
(1) Zustimmungserfordernis	219
(2) Wirkung des Zustimmungsbeschlusses – Enthaftung der Vorstandsmitglieder der abhängigen Gesellschaft	220
(a) Zustimmungsbeschluss vor Abschluss des Unternehmensvertrages	220
(b) Zustimmungsbeschluss nach Abschluss des Unternehmensvertrages	221
(aa) Keine unmittelbare Anwendung von § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG	221
(bb) Analoge Anwendung von § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG	222
bb) Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung des herrschenden Unternehmens	223
(1) Zustimmungserfordernis	223
(2) Wirkung des Zustimmungsbeschlusses – Keine Enthaftung der Vorstandsmitglieder der abhängigen Gesellschaft	224
b) Enthaftung der Vorstandsmitglieder bei Pflichtverletzungen nach Abschluss des Unternehmensvertrages	224
aa) Enthaftung bei Bestehen eines Beherrschungsvertrages	224
(1) Enthaftung durch Weisung des herrschenden Unternehmens	226
(2) Enthaftung durch Hauptversammlungsbeschluss der abhängigen Gesellschaft	226
(a) H. L.: Keine Enthaftung durch Hauptversammlungsbeschluss der abhängigen Gesellschaft	227
(aa) Wortlaut des § 310 AktG	227

(bb) Gesetzesbegründung	228
(cc) Systematik	228
(dd) Teleologie – Schutzzweckgesichtspunkte	229
(b) Vereinzelte Gegenauffassung: Analoge Anwendung von § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG	229
(aa) Wortlaut des § 310 AktG schließe analoge Anwendung nicht aus	229
(bb) Gesetzesbegründung nicht bindend	230
(cc) Teleologische Gesichtspunkte	230
(3) Stellungnahme: Weisung des herrschenden Unternehmens verdrängt allgemeine Enthaftungsregelung	233
(a) Weisung des herrschenden Unternehmens schließt Anwendung des § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG aus	233
(b) § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG behält ohne Weisung des herrschenden Unternehmens auch im Vertragskonzern eigenständige Bedeutung	236
bb) Enthaftung bei Fehlen eines Beherrschungsvertrages	236
(1) Kein Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens	237
(2) Haftungsausschluss in § 318 Abs. 3 AktG obsolet	237
(3) Enthaftung im faktischen Konzern gem. § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG	238
2. Zwischenergebnis: Enthaftung im AG-Konzern abhängig vom Zeitpunkt der Pflichtverletzung	239
D. Enthaftung durch Zustimmung in der GmbH	241
I. Grundsatz: Enthaftung der Geschäftsführer durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	241
1. Enthaftung gegenüber der Gesellschaft	241
a) Enthaftung durch Weisungsbeschluss	242
aa) Dogmatische Herleitung der Haftungsbefreiung	242
(1) Folgepflicht gem. § 37 Abs. 1 GmbHG	242
(a) Beschränkungen des Umfanges der Geschäftsführungsbefugnis	243
(b) Beschränkungen durch Verbotsbeschlüsse	244
(c) Beschränkungen durch positiv-gebietende Weisungen	244

(2) Umkehrschluss zu § 43 Abs. 3 Satz 3 GmbHG	245
(3) Einwand unzulässiger Rechtsausübung	246
bb) Besonderheiten bei der Ein-Personen-GmbH	246
b) Enthaftung durch Billigungsbeschluss	247
aa) Unterschied zwischen Weisungs- und Billigungsbeschluss	247
bb) Keine Folgepflicht beim Billigungsbeschluss	248
(1) Keine Folgepflicht gem. § 37 Abs. 1 GmbHG	249
(2) Keine Folgepflicht gem. § 83 Abs. 2 AktG analog	249
cc) Dogmatische Herleitung der Haftungsbefreiung	250
(1) Keine Verknüpfung der Haftungsbefreiung mit Folgepflicht	251
(2) Umkehrschluss zu § 43 Abs. 3 Satz 3 GmbHG	252
(3) Einwand des Rechtsmissbrauches	253
(4) Argument § 75 Abs. 4 GmbHG-RegE 1971	253
(5) Erst-Recht-Schluss zum Aktienrecht	255
dd) Besonderheiten bei der Ein-Personen-GmbH	255
c) Zwischenergebnis: Enthaftung bei jeglicher zustimmenden Beschlussfassung	255
2. Enthaftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern	256
a) Keine Regelung zum Verfolgungsrecht der Gesellschaftsgläubiger im GmbHG	256
b) Keine analoge Anwendung des § 93 Abs. 5 Satz 2 und 3 AktG	258
c) Keine Enthaftung beim Verstoß gegen die Pflichten zur Kapitalerhaltung gem. § 43 Abs. 3 Satz 3 GmbHG	260
3. Zwischenergebnis: Grundsätzlich Enthaftung gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftsgläubigern	261
II. Enthaftung der Geschäftsführer durch Billigung des Aufsichtsrates?	261
1. Fakultativer Aufsichtsrat	262
a) Keine abschließende Aufzählung der entsprechend anwendbaren aktienrechtlichen Vorschriften	263
b) Modifizierung der anwendbaren aktienrechtlichen Normen	263
c) Verhältnis des fakultativen Aufsichtsrates zur Geschäftsführung	265
d) Enthaftung der Geschäftsführer durch Billigung des fakultativen Aufsichtsrates möglich	266
2. Obligatorischer Aufsichtsrat	266
a) Verhältnis des obligatorischen Aufsichtsrates zur Gesellschafterversammlung	267

b) Keine Enthaftung der Geschäftsführer durch Billigung des obligatorischen Aufsichtsrates	269
3. Zwischenergebnis: Enthaftungsmöglichkeit abhängig vom Bestehen eines fakultativen bzw. obligatorischen Aufsichtsrates	270
III. Historische Entwicklung der Enthaftung durch Zustimmung	270
IV. Unterschied zwischen Weisungsabhängigkeit und Ausführungspflicht?	272
1. Z. T.: Keine klare Trennung zwischen Ausführungspflicht und Weisungsabhängigkeit	273
2. <i>Grabolle</i> : Unterschied zwischen Ausführungspflicht und Weisungsabhängigkeit	274
a) Rechtliche Eigenschaften von Weisung und Ausführungspflicht identisch	275
b) Unterschiedliche Veränderungen im Verhältnis von Willensbildung und Willenausführung	275
3. Stellungnahme: Terminologische Unterscheidung erforderlich	277
4. Zwischenergebnis: Begriffe der Weisungsabhängigkeit und Ausführungspflicht sind nicht synonym zu verwenden	278
V. Informationspflichten der Geschäftsführer	278
1. Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat	278
a) Informationspflichten gegenüber dem fakultativen Aufsichtsrat	279
b) Informationspflichten gegenüber dem obligatorischen Aufsichtsrat	281
c) Zwischenergebnis: Keine Pflicht der Geschäftsführer zur periodischen Berichterstattung	282
2. Informationspflichten gegenüber dem einzelnen Gesellschafter	282
3. Informationspflichten gegenüber der Gesellschafterversammlung	285
a) Informationspflichten bei Einberufung der Gesellschafterversammlung	285
aa) Angabe des Zweckes der Versammlung bei der Einberufung	286
bb) Ankündigung der Tagesordnung wenigstens drei Tage vor Versammlung	287
cc) Ankündigung bedeutender Beschlussgegenstände wenigstens eine Woche vor Versammlung	288
dd) Ankündigung braucht keine Beschlussvorschläge enthalten	289
ee) Mitteilung der entscheidungserheblichen Informationen	290
(1) Informationspflicht zur Rechtfertigung der Enthaftung	290

(2) Grad der Informationsdichte entspricht Umfang der Enthaftung	291
(3) Dogmatische Herleitung der Informationspflicht vor Beschlussfassungen	292
b) Erweiterte Bekanntmachungspflicht bei zustimmungsbedürftigen Verträgen gem. § 124 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 AktG analog?	293
aa) Allgemeine Auffassung: Bekanntmachung des wesentlichen Vertragsinhaltes bei wichtigen Grundlagenentscheidungen	293
bb) Eigene Auffassung: Keine Bekanntmachung des wesentlichen Vertragsinhaltes	294
(1) Schutz der Gesellschafter vor Überrumpelung durch das individuelle Auskunftsrecht gem. § 51a GmbHG und das beschlussbezogene Informationsrecht	295
(2) Keine Erforderlichkeit der auf die Bedürfnisse der Gesellschafter zugeschnittenen Art der Darreichung der Information	296
c) Zwischenergebnis: Bekanntmachung des wesentlichen Vertragsinhaltes nur auf Verlangen der Gesellschafter	297
4. Geschäftsführerbericht	297
a) Keine gesetzlichen Berichtspflichten im GmbHG	297
b) Berichtspflichten im Anwendungsbereich des UmwG	298
c) Übertragbarkeit der umwandlungsrechtlichen Berichtspflichten auf Maßnahmen außerhalb des Anwendungsbereiches des Umwandlungsgesetzes?	299
aa) Herrschende Auffassung: Ausstrahlungswirkung umwandlungsrechtlicher Berichtspflichten	299
(1) Übertragbarkeit auf Ausgliederungen im Wege der Einzelrechtsübertragung	299
(a) Keine generelle Analogie	300
(b) Keine Analogie im Einzelfall	302
(c) Vorschriften des UmwG als Leitlinie für das bei der Beschlussfassung zu beachtende Verfahren	303
(2) Umwandlungsrechtliche Verfahrensvorschriften als Leitlinie bei sonstigen strukturändernden Beschlüssen	304
(3) Umwandlungsrechtliche Verfahrensvorschriften als Leitlinie bei satzungsgemäßer Begründung der Gesellschafterkompetenz	304

(4) Keine Heranziehung der umwandlungsrechtlichen Verfahrensvorschriften als Leitlinie bei freiwilligen Vorlagen	305
(5) Zwischenergebnis: Herrschende Auffassung befürwortet Wertungstransfer	305
bb) Gegenauffassung: Keine Übertragbarkeit der umwandlungsrechtlichen Berichtspflichten auf das GmbH-Recht	305
(1) Keine planwidrige Regelungslücke	306
(2) Keine vergleichbare Interessenlage	307
(3) Keine Heranziehung als Leitlinie für die Informationsdichte	308
cc) Stellungnahme: Heranziehung der umwandlungsrechtlichen Berichtspflichten dogmatisch nicht begründbar	308
d) Keine Übertragbarkeit sonstiger aktienrechtlicher Berichtspflichten auf das GmbH-Recht	310
e) Zwischenergebnis: Keine Berichtspflichten im GmbH-Recht	311
VI. Form der Beschlussfassung	312
1. Enthaftung der Geschäftsführer durch formlose Billigung der Gesellschafterversammlung	312
a) Gleichstellung einer formlosen Billigung des Handels der Geschäftsführer mit einem Beschluss der Gesellschafterversammlung	312
aa) Enthaftung bei einer stillschweigenden Duldung des Handels der Geschäftsführer	314
(1) Rechtsprechung: Stillschweigendes Einverständnis hat dieselben Wirkungen wie ein förmlicher Weisungsbeschluss	314
(a) BGH, Urt. v. 15.11.1999: Stillschweigende Übereinkunft über die Nichtgeltendmachung von Forderungen	314
(b) OLG Stuttgart, Beschl. v. 30.05.2000: Stillschweigendes Einverständnis über das Nichteinschreiten gegen einen Verstoß gegen die Buchführungspflichten	315

(c) BGH, Urt. v. 07.04.2003: Stillschweigendes Einverständnis über die unterlassene Beaufsichtigung des einzigen Mitgesellschafters	316
(2) Teilweise Auffassung: Formlose Billigung muss die Qualität eines Gesellschafterbeschlusses aufweisen	317
(3) Stellungnahme: Enthaftung durch stillschweigende Duldung	318
(a) Keine Formstrenge des GmbHG	318
(b) Wille der Gesellschafter entscheidend	319
(c) Beweisnot bei stillschweigender Duldung nur verfahrensrechtlich relevant	319
bb) Enthaftung bei einer aktiven formlosen Zustimmung zum Handeln der Geschäftsführer	320
b) Einwand der unzulässigen Rechtsausübung bedeutungslos	320
2. Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens beachtlich	321
a) BGH, Urt. v. 18.06.2013: Sachverhalt	322
b) Entscheidungsgründe: Verfahrensfehlerhafte Nichtberücksichtigung des Einwandes des rechtmäßigen Alternativverhaltens	323
3. Keine Enthaftung durch unverbindliche Kenntnisnahme	324
4. Zwischenergebnis: Absehen vom Erfordernis einer förmlichen Beschlussfassung möglich	325
VII. Zeitpunkt der Beschlussfassung	326
1. Nachträglicher Verzicht jederzeit möglich	326
2. Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich	328
3. Zwischenergebnis: Zeitpunkt der Zustimmung für Enthaftung unerheblich	330
VIII. Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung	330
1. Allgemeine Auffassung: (Formale) Bestandskraft des Beschlusses für Gesetzmäßigkeit maßgeblich	334
a) Nichtige Gesellschafterbeschlüsse	334
aa) Grundsatz: Haftung der Geschäftsführer	335
bb) Ausnahme: Enthaftung mit Heilung	337
(1) Möglichkeit der Heilung	337
(a) Eintragungspflichtige Beschlüsse	337
(b) Eintragungsfreie Beschlüsse	340

(2) Rückwirkende Gesetzmäßigkeit des Beschlusses mit Eintritt der Heilungswirkung	340
cc) Keine Rückausnahme: Enthaftung auch beim Unterlassen der Klageerhebung	341
(1) Klagebefugnis der Geschäftsführer analog § 249 Abs. 1 AktG	342
(2) Keine Klagepflicht der Geschäftsführer	343
b) Anfechtbare Gesellschafterbeschlüsse	343
aa) Grundsatz: Haftung der Geschäftsführer bei ermessensfehlerhafter Ausführung des Beschlusses während der Schwebezeit	344
(1) Vereinzelt: Bestehen einer Folgepflicht	345
(2) H. M.: Ablehnung einer uneingeschränkten Folgepflicht	345
bb) Ausnahme: Enthaftung mit Eintritt der Bestandskraft	346
(1) Möglichkeit des Eintrittes der Unanfechtbarkeit	347
(2) Rückwirkende Gesetzmäßigkeit des Beschlusses mit Eintritt der Unanfechtbarkeit	348
cc) Keine Rückausnahme: Enthaftung auch beim Unterlassen der Klageerhebung	348
(1) Anfechtungsbefugnis der Geschäftsführer	349
(a) Z. T.: Keine Anfechtungsbefugnis der Geschäftsführer	349
(b) Z. T.: Beschränkung des Anfechtungsrechtes auf bestimmte Fallgruppen	350
(c) Z. T.: Anfechtungsrecht im Falle von ausführungsbedürftigen Beschlüssen	351
(2) Keine Anfechtungspflicht der Geschäftsführer	352
c) Gesetzmäßige, aber pflichtwidrig herbeigeführte Gesellschafterbeschlüsse	353
d) Grundlegende Veränderung der Verhältnisse nach Beschlussfassung ..	354
e) Zwischenergebnis: Enthaftung mit Eintritt der (formalen) Bestandskraft	354
2. Kritik an der allgemeinen Auffassung?	355
a) Ausnahmslose Enthaftung der Geschäftsführer erscheint fragwürdig ..	355
b) Fehlende Klagepflicht steht möglichem Vorrang der Legalitätspflicht vor der Bestandskraft nicht entgegen	356

3.	Übertragbarkeit des aktienrechtlichen Ansatzes von Dietz-Vellmer auf das GmbH-Recht: Unterscheidung zwischen materiellen und formalen Beschlussfehlern?	357
a)	Materielle Beschlussfehler – Kein Vorrang der materiellen Rechtmäßigkeit (Legalitätsprinzip)	358
aa)	Verstoß gegen interne Pflichtenbindung – Vorrang der Bestandskraft	358
bb)	Verstoß gegen externe Pflichtenbindung – Vorrang der Bestandskraft	358
	(1) Gesellschafter können über externe Pflichtenbindung der Geschäftsführer verfügen	359
	(2) Gesellschafterversammlung als oberstes Organ der GmbH	359
	(3) Gesichtspunkt des arglistigen Verhaltens	361
	(4) Eintritt der Bestandskraft führt rückwirkend zur Gesetzmäßigkeit	361
	(5) Veränderung der Verhältnisse nach Beschlussfassung	362
b)	Formale Beschlussfehler – Vorrang der Bestandskraft	362
aa)	Reine Formfehler	362
bb)	Informationspflichtverletzungen	363
4.	Zwischenergebnis: Enthaltung mit Bestandskraft	364
IX.	Besonderheiten bei Beteiligung eines Aufsichtsrates	364
1.	Originäre Zuständigkeit des Aufsichtsrates für Geschäftsführungsmaßnahmen: Keine Vorlageberechtigung der Geschäftsführer	365
2.	Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates	366
a)	Grundsätzliches Geschäftsführungsverbot des Aufsichtsrates	366
b)	Zustimmungsvorbehalt gem. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG analog	367
c)	Gesellschafterbeschluss überspielt Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates	368
aa)	Überspielung verweigerter Zustimmung bedarf keiner qualifizierten Mehrheit	369
bb)	Vorlageberechtigung der Geschäftsführer ohne vorherige Befassung des Aufsichtsrates	370
3.	Zwischenergebnis: Enthaltende Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung auch ohne vorherige Befassung des Aufsichtsrates möglich	370

X.	Exkurs: Konzernhaftung in der GmbH	371
1.	Grundkonzeption des GmbH-Konzerns	371
2.	Heranziehung der Wertungen des Aktien-Konzernrechtes	372
3.	Enthaftung durch Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung	373
a)	Enthaftung bei Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Unternehmensvertrages	373
aa)	Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft	373
(1)	Zustimmungserfordernis	373
(2)	Wirkung des Zustimmungsbeschlusses – Enthaftung der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft	375
(a)	Zustimmungsbeschluss vor Abschluss des Unternehmensvertrages	375
(b)	Zustimmungsbeschluss nach Abschluss des Unternehmensvertrages	376
bb)	Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung des herrschenden Unternehmens	376
(1)	Zustimmungserfordernis	377
(2)	Wirkung des Zustimmungsbeschlusses – Keine Enthaftung der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft	377
b)	Enthaftung der Geschäftsführer bei Pflichtverletzungen nach Abschluss des Unternehmensvertrages	378
aa)	Enthaftung bei Bestehen eines Beherrschungsvertrages	378
(1)	Enthaftung durch Weisung des herrschenden Unternehmens	379
(2)	Enthaftung durch Weisung der Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft	379
(a)	Weisung des herrschenden Unternehmens schließt Enthaftung durch Weisung der Gesellschafterversammlung der abhängigen GmbH aus	380
(b)	Ohne Weisung des herrschenden Unternehmens bleibt Enthaftungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der abhängigen GmbH möglich	380
bb)	Enthaftung bei Fehlen eines Beherrschungsvertrages	381
(1)	Keine analoge Anwendung der §§ 311 ff. AktG	381

(2) Schranken der Leitungsmacht des herrschenden Unternehmens	383
(3) Weisungsrecht bleibt bei Gesellschaftern der abhängigen Gesellschaft	383
4. Zwischenergebnis: Enthaftung im GmbH-Konzern abhängig vom Zeitpunkt der Pflichtverletzung	384
E. Zusammenfassende Ergebnisse	385
I. Unterschiedliches Verhältnis von Geschäftsführungs- und Beschlussorgan	386
1. Aktiengesellschaft – Leitungssouveränität	386
2. GmbH – Weisungsgebundenheit	386
II. Ausschluss der Innen- und gegebenenfalls auch der Außenhaftung	387
1. Aktiengesellschaft – § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG ist Kernvorschrift für die Enthaftung	387
2. GmbH – Weisungs- und Billigungsbeschluss führen zur Enthaftung	387
III. Keine Enthaftung durch Billigung des Aufsichtsrates	388
1. Aktiengesellschaft – Billigung des Aufsichtsrates enthaftet gem. § 93 Abs. 4 Satz 2 AktG nicht	388
2. GmbH – Keine Weisungsrechte des obligatorischen Aufsichtsrates	388
IV. Ausführungspflicht und Weisungsabhängigkeit	389
1. Aktiengesellschaft – § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG gewinnt beim Fehlen einer Ausführungspflicht eigenständige Bedeutung	389
2. GmbH – Terminologische Unterscheidung zwischen Ausführungspflicht und Weisungsabhängigkeit erforderlich	390
V. Informationspflichten bei zustimmungspflichtigen Verträgen	390
1. Aktiengesellschaft – Pflicht zur Bekanntmachung des wesentlichen Vertragsinhaltes gem. § 124 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 AktG (analog) bei sämtlichen Vorlagen	390
2. GmbH – Bekanntmachung des wesentlichen Vertragsinhaltes nur auf Verlangen der Gesellschafter gem. § 51a GmbHG	391
VI. Schriftlicher Bericht des Geschäftsführungsorgans	392
1. Aktiengesellschaft – Formalisierte Berichtspflichten im Erst-Recht-Schluss zu § 126 Abs. 1 Satz 1 AktG	392

2. GmbH – Individueller Auskunftsanspruch gem. § 51a GmbHG	392
VII. Form der Beschlussfassung für Enthaftung ausschlaggebend	393
1. Aktiengesellschaft – Enthaftung nur durch förmliche Beschlussfassung	393
2. GmbH – Enthaftung durch formlose Billigung möglich	394
VIII. Zeitpunkt der Beschlussfassung für Enthaftung maßgeblich	394
1. Aktiengesellschaft – Zustimmung im Grundsatz vor der Handlung des Vorstandes	394
2. GmbH – Zustimmende Beschlussfassung jederzeit möglich	395
IX. Enthaftung nur durch gesetzmäßige Beschlüsse	395
1. Aktiengesellschaft – Abstellen auf die (formale) Bestandskraft überzeugt nicht	395
2. GmbH – Enthaftung mit Eintritt der (formalen) Bestandskraft	396
X. Differenzierung zwischen materiellen und formalen Beschlussfehlern nur in der Aktiengesellschaft	396
1. Aktiengesellschaft – Legalitätspflicht hat nur bei materiellen Beschlussfehlern Vorrang vor der Bestandskraft	396
2. GmbH – Vorrang der Legalitätspflicht widerspricht Stellung der Gesellschafterversammlung	397
XI. Besonderheiten bei Beteiligung des Aufsichtsrates	398
1. Aktiengesellschaft – Vorlageberechtigung des Vorstandes trotz Zustimmungsvorbehalt	398
2. GmbH – § 111 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG (analog) im GmbH-Recht ohne maßgebliche praktische Bedeutung	398
XII. Besonderheiten der Enthaftung im Konzern	399
1. Aktiengesellschaft – §§ 310 Abs. 3, 308 Abs. 2 AktG „entmachtet“ den Vorstand der abhängigen Gesellschaft	399
2. GmbH – §§ 310 Abs. 3, 308 Abs. 2 AktG analog überträgt das Weisungsrecht auf das herrschende Unternehmen	400
Literaturverzeichnis	401